



Reglement über die Rekurskommission der SUB vom 09.11.1995

Stand: 24.02.2011

Der StudentInnenrat der SUB, in Ausführung von Art. 23 Ziffer 4 lit. a i.V.m. Art. 31 Ziffer 4 der Statuten der SUB vom 1.3.1990, auf Antrag des Vorstandes der SUB beschliesst:

A. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt

- a) das Verfahren vor der Rekurskommission
- b) die Organisation der Rekurskommission

Zuständigkeit

Art. 2

1 Die Zuständigkeit bestimmt sich nach Art. 32 Statuten der SUB vom 1.3.1990

2 Die Zuständigkeit ist von Amtes wegen zu prüfen.

3 Hält sich die Rekurskommission für unzuständig, leitet sie die Eingabe an die zuständige Behörde weiter.

Ausstand und
Ablehnung

Art. 3

1 Ein Mitglied der Rekurskommission welches an einem Entscheid mitwirkt, tritt in den Ausstand, wenn es

- a) in der Sache ein persönliches Interesse hat
- b) für eine der Parteien in der gleichen Sache tätig war
- c) mit einer der Parteien in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe oder Kindesannahme verbunden ist; die Auflösung der Ehe hebt den Ausstandsgrund nicht auf
- d) aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte.

2 Über Ablehnungsbegehren und bei bestrittenem Ausstand entscheiden die Mitglieder der Rekurskommission unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes endgültig. Wird das Präsidium abgelehnt, obliegt die Verfahrensleitung der Stellvertretung.

Beteiligte

Art. 4

1 Als Parteien können auftreten

- a) alle an der Universität Bern immatrikulierten Studierenden
- b) die universitären Organisationen, wenn sie ihre Statuten ordnungsgemäss hinterlegt haben

c) Organe der SUB

2 Parteivertretung ist nur im Fall von Art. 4 Abs. 1 lit a und b zulässig
Samstagen vom 21.6.1963.

Art. 5

Auf Antrag oder von Amtes wegen kann die Rekurskommission weitere Interessierte zum Verfahren beiladen.

Art. 6

Streitgenossenschaft ist zulässig.

B. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

Rechtshängigkeit

Art. 7

Das Verfahren wird mit der Einreichung der Beschwerde und mit Einreichung der Eingabe im Verfahren zur Beurteilung von Kompetenzstreitigkeiten rechtshängig.

Trennung und
Vereinigung**Art. 8**

Die Rekurskommission kann das Verfahren jederzeit trennen oder vereinigen.

Feststellung des
Sachverhalts**Art. 9**

Die Rekurskommission stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

Art. 10

Die Rekurskommission kann folgende Beweismittel beiziehen:

- a) Urkunden
- b) Darlegungen der Parteien und Dritter

Art. 11

1 Wer aus einem Begehren Rechte ableitet, ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

2 Mitwirkungsverweigerung hat Nichteintreten zur Folge, es sei denn, an der Behandlung der Eingabe bestehe ein allgemeines Interesse.

Rechtliches Gehör

Art. 12

1 Die Rekurskommission hört die Parteien an, bevor sie in der Sache entscheidet.

2 Keine vorgängige Anhörung braucht stattzufinden

- a) bei verfahrensleitenden Verfügungen
- b) soweit den Parteibegehren entsprochen wird

c) bei Nichteintretensentscheiden

Art. 13

Die Parteien haben volle Akteneinsicht.

Art. 14

Die Parteien können zum Ergebnis einer Beweisaufnahme Stellung nehmen. Im Falle der Schriftlichkeit ist ihnen eine angemessene Frist einzuräumen.

Neue Vorbringen

Art. 15

Bis zum Schluss des Beweisverfahrens können die Parteien jederzeit neue Tatsachen oder Beweismittel einbringen.

Art. 16

Rückzug oder Änderung des Parteibegehrens ist bis Ende des Parteivortrages zulässig. Im letztgenannten Falle ist der Gegenpartei Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Abwesenheit an der mündlichen Verhandlung gilt als Verzicht.

Form des Verfahrens

Art. 17

Das Verfahren ist mit Ausnahme der Verhandlung schriftlich.

Art. 18

1 Eingaben sind in fünf Exemplaren einzureichen.

2 Sie müssen einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift und im Fall von Art. 4 Abs.1 lit. b und c die Angabe einer Vertretung enthalten. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist von Amtes wegen zu prüfen. Fehlt eine derselben, wird auf die Eingabe nicht eingetreten.

3 Greifbare Beweismittel sind der Eingabe beizulegen.

Art. 19

Unklare oder unvollständige Eingaben werden unter Ansetzung einer kurzen Nachfrist zur Behebung und unter Androhung des Nichteintretens bei Fristverpassung zurückgewiesen.

Öffentlichkeit der Verhandlung	Art. 20 Die Verhandlungen der Rekurskommission sind öffentlich.
Einstellung	Art. 21 Ein Verfahren wird von Amtes wegen eingestellt, wenn dessen Ausgang von einem anderen Verfahren wesentlich abhängig ist oder beeinflusst wird.
Abschreibung	Art. 22 Rückzug der Eingabe oder Vereinbarung zwischen den Parteien hat die Abschreibung des Verfahrens zur Folge.
Fristen	Art. 23 Bei der Berechnung von Fristen wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt. Fällt der Fristablauf auf den 2. Januar, den Karfreitag, den 26. Dezember, einen Samstag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag. Endet die Frist während den Semesterferien, so verlängert sich diese in der Regel bis eine Woche nach Beginn des Semesters. Art. 24 Die Frist ist gewahrt, wenn die Eingabe vor Ablauf der Frist eingereicht oder der schweizerischen Post übergeben wurde. Art. 25 1 Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden. 2 Von der Rekurskommission angesetzte Fristen können auf begründeten Antrag hin einmal erstreckt werden. 3 Eine versäumte Frist kann auf begründetes Gesuch hin wiederhergestellt werden, wenn entschuldbare Gründe vorliegen. Das Gesuch kann jederzeit eingereicht werden. Im Gewährungsfalle beträgt die neue Frist fünf Tage.
Zustellung und Eröffnung	Art. 26 1 Die Zustellung geschieht durch die Post. 2 Aus mangelhafter Eröffnung darf kein Rechtsnachteil entstehen.

C. BESCHWERDE

Gegenstand

Art. 27

1 Der Gegenstand der Beschwerde bestimmt sich nach Art. 32 Ziffer 2 und 3 Statuten der SUB sowie Art. 4 Ziffer 1 Geschäftsreglement des StudentInnenrates der Universität Bern vom 14. November 1991.

2 Mittels der Beschwerde können angefochten werden:

- a) Wahlen und Abstimmungen
- b) Statuten
- c) Reglemente
- d) Beschlüsse studentischer Organe, die eine Rechtsfolge auslösen
- e) andere Handlungen studentischer Organe

3 Gegenstand einer Beschwerde kann ebenfalls das Verweigern oder Verzögern eines Beschlusses sein.

4 Im Fall von lit. e ist eine Feststellungsbeschwerde zu führen.

Art. 28

Verfahrensleitende Verfügungen sind in jedem Fall selbständig anfechtbar. Die Frist beträgt fünf Tage.

Beschwerdeverfahren

Art. 29

Beschwerdegründe sind

- a) unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes
- b) andere Rechtsverletzungen, einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens.

Beschwerdefrist

Art. 30

Die Beschwerdefrist beträgt grundsätzlich 30 Tage, für Wahl- und Abstimmungsbeschwerden 10 Tage.

Art. 31

1 Die Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung.

2 Aus wichtigen Gründen kann die Rekurskommission auf begründeten Antrag hin der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen. Beim Wegfall der Gründe kann die aufschiebende Wirkung von Amtes wegen wieder zuerkannt werden.

Art. 32

Ist die Beschwerde offensichtlich unzulässig oder beruht sie auf einer querulatorischen oder rechtsmissbräuchlichen Eingabe, beantragt das Präsidium den miturteilenden Mitgliedern Nichteintreten ohne Durchführung eines Schriftenwechsels. Die Zustimmung der Mitglie-

der ist auf dem Zirkulationsweg einzuholen.

Art. 33

1 Andernfalls stellt das Präsidium den am Verfahren Beteiligten ein Doppel der Eingabe zu und führt den Schriftenwechsel durch.

2 Nach der Durchführung des Schriftenwechsels findet eine mündliche Verhandlung statt.

Art. 34

1 Hält die Rekurskommission eine Beschwerde für begründet, so hebt sie den angefochtenen Erlass oder Beschluss auf, resp. stellt seine Rechtswidrigkeit fest.

2 Sie entscheidet nur ausnahmsweise selber in der Sache.

3 Im Fall von Art. 27 Abs. 2 lit. e und Abs. 4 stellt die Rekurskommission die Rechtswidrigkeit fest.

Art. 35

Die Rekurskommission ist an die Begehren der Parteien gebunden.

D. VERFAHREN ZUR BEURTEILUNG VON KOMPETENZSTREITIGKEITEN

Geltungsbereich

Art. 36¹

Der Geltungsbereich bestimmt sich nach Art. 32 Statuten der SUB.

Gegenstand

Art. 37

Gegenstand ist die Beurteilung von Kompetenzkonflikten von Organen der SUB.

Verfahren

Art. 38

Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach demjenigen der Beschwerde.

Art. 39

Die Frist beträgt dreissig Tage.

E. REVISION

Gründe

Art. 40

Ein Entscheid der Rekurskommission kann auf begründetes Gesuch

¹ So geändert vom SR am 24.02.2011

hin abgeändert oder aufgehoben werden, wenn

- a) die Rekurskommission nicht gehörig besetzt war
- b) die Rekurskommission mehr zugesprochen hat als begehrt wurde
- c) einzelne Anträge unberücksichtigt geblieben sind
- d) aktenkundige erhebliche Tatsachen nicht berücksichtigt wurden
- e) eine Partei nachträglich neue erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht anrufen konnte
- f) die Ausstandspflicht verletzt wurde

Verfahren

Art. 41

1 Das Revisionsgesuch ist innert dreissig Tagen einzureichen; in den Fällen von Art. 40 lit. a - d und f seit Erhalt der schriftlichen Begründung des Entscheides, im Fall von Art. 40 lit. e seit Kenntnis der neuen Tatsachen oder Beweismittel.

2 Nach Ablauf von zwei Jahren seit Erhalt der schriftlichen Begründung zum Entscheid kann keine Revision mehr verlangt werden.

Art. 42

Das Revisionsgesuch ist bei der Rekurskommission einzureichen. Es hat unter Angabe der Beweismittel den Revisionsgrund zu nennen und dessen rechtzeitige Geltendmachung zu belegen. Zudem ist anzugeben, inwieweit die Abänderung des früheren Entscheides verlangt wird.

Art. 43

Die Bestimmungen über die Beschwerde finden sinngemäss Anwendung.

Art. 44

Die Rekurskommission entscheidet in anderer Zusammensetzung, ob der behauptete Revisionsgrund zutrifft. Bejahendenfalls ändert sie den früheren Entscheid im beantragten Rahmen ab resp. hebt ihn auf und befindet neu.

F. KOSTEN

Verfahrenskosten

Art. 45

1 Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos.

2 Verfahrenskosten können bei mutwilliger Prozessführung oder bei absichtlicher Prozessverzögerung auferlegt werden. Diesfalls bestehen die Verfahrenskosten aus einer Pauschalgebühr, deren Höhe im Geschäftsreglement festgelegt wird.

3 Die Kosten für die beantragten Beweismassnahmen trägt die jeweilige Partei.

Parteikosten

Art. 46

Parteikosten werden keine gesprochen.

Kostensicherstellung

Art. 47

1 Die beschwerdeführende Partei hat zugleich mit Einreichung der Beschwerde eine Kostensicherheit von Fr. 50.– zur Deckung allfälliger Kosten der Rekurskommission zu leisten.

2 In begründeten Fällen kann die Rekurskommission die Leistung der Kostensicherheit auf Antrag hin erhöhen oder erlassen.

3 Ist die Kostensicherheit bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht einbezahlt worden, findet Art. 19 sinngemäss Anwendung.

G. WAHL UND ORGANISATION DER REKURSKOMMISSION

Wahl

Art. 48²

1 Die Rekurskommission wird vom StudentInnenrat gewählt. Das Verfahren bestimmt sich nach Art. 63 ff. Geschäftsreglement für den StudentInnenrat der Universität Bern vom 14. November 1991 sowie Art. 31 Statuten der SUB vom 1.3.1990.

2 Bewerbungen für die Rekurskommission sind an die Rekurskommission zu richten. Diese leitet alle Bewerbungen mit einer Wahlempfehlung an das SR-Päsidium weiter.

Wählbarkeit

Art. 49³

1 Wählbar sind alle gegenwärtigen Mitglieder der SUB und ehemalige aktive Mitglieder der SUB. Davon müssen mindestens 2/3 Angehörige der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sein.

2 Die Mitglieder der Rekurskommission dürfen innerhalb der SUB kein weiteres Amt ausüben.

Zusammensetzung

Art. 50

Die Zusammensetzung der Rekurskommission bestimmt sich nach Art. 31 Ziffer 1 Statuten der SUB vom 1.3.1990.

Zuständigkeiten

Art. 51

1 Der Spruchkörper beurteilt sämtliche bei der Rekurskommission anhängigen Eingaben. Stimmenthaltung ist unzulässig.

² So geändert vom SR am 24.02.2011

³ So geändert vom SR am 24.02.2011

- 2 Zur rechtsgültigen Zusammensetzung des Spruchkörpers gehören
- a) das Präsidium oder dessen Stellvertretung
 - b) zwei Mitglieder der Rekurskommission

Art. 52

1 Dem Plenum gehören alle Mitglieder der Rekurskommission an.

2 Insbesondere steht dem Plenum zu:

- a) Wahl des Präsidiums
- b) Erlass eines Geschäftsreglements
- c) Genehmigung des Geschäftsberichtes

3 Das Plenum fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Sind die Stimmen gleichgeteilt, gibt diejenige des Präsidiums den Ausschlag.

Art. 53

1 Das Präsidium der Rekurskommission steht dem Plenum vor und vertritt die Rekurskommission nach aussen.

2 Das Präsidium erlässt die verfahrensleitenden Verfügungen.

Aufsicht und
Geschäftsbericht

Art. 54

1 Die Rekurskommission untersteht der Aufsicht des StudentInnenrates der SUB.

2 Die Rekurskommission erstattet dem StudentInnenrat alljährlich einen Geschäftsbericht.

Entschädigung

Art. 55

Die Mitglieder können nach Aufwand wie Mitglieder des Vorstandes der SUB entschädigt werden.

H. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Anwendbares
Verfahrensrecht nach
Inkrafttreten dieses
Reglements

Art. 56

Hängige Verfahren werden nach altem Reglement beurteilt.

Aufhebung bisherigen
Rechtes

Art. 57

Das Rekursreglement vom 3. Juli 1975 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 58

Aufgehoben durch SR-Beschluss vom 30.1.2003.